



Straßburg, 27. November 2003

CCJE (2003) Op N°4

BEIRAT DER EUROPÄISCHEN RICHTER

(CCJE)

STELLUNGNAHME Nr. 4

DES BEIRATS DER EUROPÄISCHEN RICHTER (CCJE)

AN DAS MINISTERKOMITEE DES EUROPARATS

**ÜBER DIE GEEIGNETE AUS-UND FORTBILDUNG FÜR RICHTER
AUF NATIONALER UND EUROPÄISCHER EBENE**

Einleitung

1. Zu einer Zeit, in der wir eine steigende Beachtung für die Rolle und Bedeutung der Richterschaft miterleben, die als der höchste Garant für das demokratische Funktionieren der Institutionen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene angesehen wird, ist die Frage der Ausbildung der angehenden Richter vor der Übernahme ihrer Posten und der Fortbildung von besonderer Wichtigkeit (siehe die Stellungnahme des CCJE N°1(2001), Absätze 10-13, und die Stellungnahme N° 3(2002), Absätze 25 und 50.ix).
2. Die Unabhängigkeit der Richterschaft vermittelt den Richtern Rechte auf allen Ebenen und in allen Jurisdiktionen, doch werden auch ethische Pflichten auferlegt. Diese umfassen die Pflicht, die richterliche Arbeit professionell und sorgfältig auszuführen, was mit sich bringt, dass sie große berufliche Fähigkeiten haben sollten, die durch die Ausbildung erworben, beibehalten und gesteigert wird, der sie sich sowohl als Pflicht als auch als Recht unterziehen müssen.
3. Es ist wesentlich, dass die Richter, welche nach vollständiger Beendigung gesetzlicher Studien ausgewählt werden, eine detaillierte, gründliche und verschiedenartige Ausbildung erhalten, damit sie fähig sind, ihre Pflichten zufriedenstellend zu erfüllen.
4. Eine solche Ausbildung ist auch eine Garantie für ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Hinblick auf die Erfordernisse der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
5. Schließlich ist die Ausbildung eine Vorbedingung, wenn die Gerichtsbarkeit respektiert werden soll und wert ist, respektiert zu werden. Das Vertrauen der Bürger, das sie dem Gerichtssystem entgegenbringen, wird gestärkt, wenn die Richter eine gründliche und verschiedenartige Kenntnis besitzen, die sich über das technische Gebiet des Rechts hinaus auf wichtige soziale Belange erstreckt, wie es auch die persönlichen Sachkenntnisse und die Sachkenntnisse im Gerichtssaal und das Verständnis ihnen ermöglicht, die Fälle zu bearbeiten und mit den darin verwickelten Personen angebracht und gefühlvoll umzugehen. Die Ausbildung ist – kurz gesagt – wesentlich für das Ziel der unparteilichen und kompetenten Ausübung der richterlichen Funktionen sowie für den Schutz der Richter vor unangebrachten Einflüssen.
6. Es gibt zwischen den europäischen Ländern große Unterschiede im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung der Richter. Diese Unterschiede können sich teilweise auf die beson-

deren Eigenschaften der verschiedenen Gerichtssysteme beziehen, doch scheinen sie in mancher Hinsicht nicht unvermeidbar oder notwendig zu sein. Einige Länder bieten eine übermäßig lange formelle Ausbildung in spezialisierten Einrichtungen an, gefolgt von einer weiteren intensiven Ausbildung. Andere bieten eine Art Lehre unter der Aufsicht eines erfahrenen Richters an, der Wissen und beruflichen Rat auf der Grundlage von konkreten Beispielen vermittelt und zeigt, welche Bearbeitung vorzunehmen ist, wobei jede Art von didaktischen Methoden vermieden wird. Länder des Common Law bestehen stark auf einer übermäßig langen beruflichen Erfahrung, im Allgemeinen als Rechtsanwälte. Zwischen diesen Möglichkeiten gibt es eine ganze Reihe von Ländern, wo die Ausbildung in verschiedenen Stufen organisiert und zwingend ist.

7. Unbeachtlich der Verschiedenheit der staatlichen institutionellen Systeme und der in gewissen Ländern hervorgekommenen Probleme sollte die Ausbildung in Ansehung der Notwendigkeit zur Verbesserung der Sachkenntnisse nicht nur für die im öffentlichen Gerichtsdienst Tätigen, sondern auch gerade für das Funktionieren dieses Dienstes als essentiell angesehen werden.

8. Die Bedeutung der Ausbildung der Richter wird in internationalen Übereinkommen anerkannt, wie die von den Vereinten Nationen im Jahre 1985 angenommenen Grundprinzipien für die Unabhängigkeit der Richter und die im Jahre 1994 beschlossenen Texte des Europarates (Empfehlung N° R (94) 12 über die Unabhängigkeit, Effizienz und Rolle der Richter) sowie die im Jahre 1998 beschlossenen Texte (Europäische Charta über das Statut der Richter), auf die im Absatz 1 der Stellungnahme N° 1 des CCJE hingewiesen wurde.

I. Das Recht auf Ausbildung und die rechtliche Ebene, auf der dieses Recht garantiert werden sollte

9. Verfassungsmäßige Prinzipien sollten die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter garantieren, wovon die Legitimität der Richter abhängt, und die Richter ihrerseits sollten sicherstellen, dass sie einen hohen Grad berufsmäßiger Kompetenz beibehalten (siehe Absatz 50 (ix) der Stellungnahme 3 des CCJE).

10. In vielen Ländern wird die Ausbildung der Richter durch besondere Verordnungen geregelt. Der wesentliche Punkt besteht darin, die Notwendigkeit der Ausbildung in die Vorschriften einzubauen, die den Status der Richter regeln; rechtliche Verordnungen sollten den präzisen Inhalt der Ausbildung nicht im Einzelnen darlegen, sondern diese Aufgabe einem besonderen Gremium übertragen, das für die Erstellung des Lehrplans, die Bereitstellung

der Ausbildung und für die Überwachung seiner Vorschriften verantwortlich ist.

11 Der Staat hat eine Verpflichtung, der Gerichtsbarkeit oder einem anderen unabhängigen Gremium, das für die Organisation und Überwachung der Ausbildung verantwortlich ist, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen, die von Richtern und anderen davon Betroffenen verursacht werden.

12. Der CCJE empfiehlt daher, dass in jedem Land die Gesetzgebung für den Status der Richter für die Ausbildung der Richter zu sorgen hat.

II. Die für die Ausbildung verantwortliche Behörde

13. Die Europäische Charta über das Statut für die Richter (Absatz 2.3) legt fest, dass jede Behörde, die für die Überwachung der Qualität des Ausbildungsprogramms verantwortlich ist, von der Exekutive und der Legislative unabhängig sein sollte, und dass zumindest die Hälfte ihrer Mitglieder Richter sein sollten. Das Erläuternde Memorandum weist auch darauf hin, dass sich die Ausbildung nicht auf die technische rechtliche Ausbildung beschränken und berücksichtigen sollte, dass die Art des Richteramtes vom Richter seine Intervention in komplexen und schwierigen Situationen erfordert.

14. Das betont die Schlüssel-Bedeutung im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit und Zusammensetzung der Behörde, welche für die Ausbildung und ihren Inhalt verantwortlich ist. Das ist eine logische Folge des allgemeinen Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit.

15. Die Ausbildung ist eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses, und die Unabhängigkeit der Behörde, die für das Erstellen der Lehrpläne und die Entscheidung, welche Ausbildung zur Verfügung gestellt werden sollte, verantwortlich ist, muss gewahrt bleiben.

16. Die Gerichtsbarkeit sollte eine Hauptrolle bei der Organisation und der Überwachung der Ausbildung spielen oder selbst dafür verantwortlich sein. Auf Grund dessen und in Beachtung der Empfehlung der Europäischen Charta über das Statut für die Richter befürwortet der CCJE, dass diese Verantwortungen in jedem Land nicht dem Justizministerium oder einer anderen, der Legislative oder Exekutive verantwortlichen Behörde übertragen werden, sondern der Gerichtsbarkeit selbst oder einem anderen unabhängigen Gremium (einschließlich einer Gerichtlichen Dienstkommission). Richtervereinigungen können auch eine wertvolle Rolle bei der Unterstützung und Erleichterung der Ausbildung spielen, indem sie in Ver-

bindung mit dem gerichtlichen oder anderen Gremium, das direkt verantwortlich ist, tätig werden.

17. Zur Sicherstellung einer geeigneten Trennung der Rollen sollte dieselbe Behörde nicht sowohl für die Ausbildung als auch für die Disziplinierung der Richter direkt verantwortlich sein. Der CCJE empfiehlt daher, dass unter der Autorität der Gerichtsbarkeit oder eines anderen unabhängigen Gremiums die Ausbildung einer besonderen, autonomen Einrichtung mit ihrem eigenen Budget übertragen wird, die daher fähig ist, in Konsultation mit den Richtern Ausbildungsprogramme zu erdenken und ihre Erstellung sicherzustellen.

18. Die für die Ausbildung Verantwortlichen sollten nicht auch für die Ernennung oder Beförderung von Richtern direkt zuständig sein. Wenn das Gremium (z.B. eine gerichtliche Dienstkommission**), auf das in der Stellungnahme N° 1, Absätze 73(3), 37 und 35 des CCJE Bezug genommen wird, für die Ausbildung und die Ernennung oder Beförderung zuständig ist, sollte eine klare Trennung zwischen seinen Bereichen vorgesehen sein, welche für diese Aufgaben verantwortlich sind.

19. Zum Schutz der Einrichtungen vor einem unangebrachten äußeren Einfluss empfiehlt der CCJE, dass die Leitungsfunktionen und die Ausbilder der Einrichtung von der Gerichtsbarkeit oder einem anderen unabhängigen Gremium, das für die Organisation und die Überwachung der Ausbildung verantwortlich ist, bestellt werden sollte.

20. Es ist wichtig, dass die Ausbildung von Richtern oder Experten in jeder Disziplin durchgeführt wird. Die Ausbilder sollten aus den Besten ihres Berufes ausgewählt und vom Gremium, das für die Ausbildung verantwortlich ist, sorgfältig selektiert werden, wobei ihre Kenntnis der zu lehrenden Gegenstände und ihre Lehrfähigkeiten zu berücksichtigen sind.

21. Wenn Richtern Ausbildungstätigkeiten übertragen werden, ist es wichtig, dass diese Richter den Kontakt mit der Gerichtspraxis bewahren.

22. Ausbildungsmethoden sollten von der Ausbildungsbehörde festgesetzt und überprüft werden, und es sollten regelmäßige Treffen der Ausbilder stattfinden, um sie zu befähigen, ihre Erfahrungen zu teilen und ihre Betrachtungsweise zu verbessern.

III. Ausbildung

a. Sollte die Ausbildung zwingend sein?

23. Während es klar ist, dass Richter, die am Beginn ihrer Berufslaufbahn rekrutiert werden, eine Ausbildung benötigen, stellt sich die Frage, ob das erforderlich ist, wenn Richter aus den besten Rechtsanwälten ausgewählt werden, die Berufserfahrung wie (zum Beispiel) in den Common-Law-Ländern haben.

24. Nach der Auffassung des CCJE sollten beide Gruppen eine anfängliche Ausbildung erhalten: die Ausübung der richterlichen Pflicht ist für beide ein neuer Beruf und bringt eine besondere Betrachtungsweise in vielen Bereichen mit sich, insbesondere im Hinblick auf die berufliche Ethik von Richtern, das Verfahren und die Beziehungen zu allen Personen, die in Gerichtsverfahren involviert sind.

25. Andererseits ist es wichtig, spezifische Merkmale der Rekrutierungsmethoden zu berücksichtigen, sodass die Ausbildungsprogramme in geeigneter Weise zielorientiert und angepasst sind; erfahrene Rechtsanwälte müssen nur dort ausgebildet werden, wo es für ihren neuen Beruf erforderlich ist. In kleinen Ländern mit einer sehr kleinen Gerichtsbarkeit können örtliche Ausbildungsmöglichkeiten beschränkter und informeller sein, aber solche Länder können besonders von Ausbildungsmöglichkeiten profitieren, die mit anderen Ländern geteilt werden.

26. Der CCJE empfiehlt daher die zwingende anfängliche Ausbildung durch Programme, welche der Berufserfahrung des zu Ernennenden gerecht werden.

b. Das Ausbildungsprogramm

27. Der Lehrplan für die anfängliche Ausbildung und die Intensität der Ausbildung werden im Hinblick auf die gewählte Methode für die Aufnahme der Richter große Unterschiede aufweisen. Die Ausbildung sollte nicht nur in der Instruktion der involvierten Techniken bei der Behandlung der Fälle durch die Richter bestehen, sondern sollte auch das Erfordernis für das soziale Bewusstsein und ein ausgedehntes Verständnis für verschiedene Angelegenheiten berücksichtigen, welche die Komplexität des Lebens in der Gesellschaft widerspiegeln. Des weiteren bedeutet die Öffnung der Grenzen, dass den zukünftigen Richtern bewusst sein muss, dass sie europäische Richter mit einem größeren Bewusstsein für europäische Angelegenheiten sind.

28. In Ansehung der Verschiedenheit der Ausbildungssysteme in Europa empfiehlt der CCJE:

- i. dass alle auf Richterposten zu ernennende Personen vor der Übernahme ihrer Pflichten weitgehende Kenntnisse des materiellen nationalen und internationalen Rechts und des Verfahrensrechts haben oder erwerben sollten;
- ii. dass die für die Ausübung des Richterberufes spezifischeren Ausbildungsprogramme von der Einrichtung, welche für die Ausbildung verantwortlich ist, sowie von den Ausbildern und den Richtern selbst beschlossen werden sollten;
- iii. dass sich diese theoretischen und praktischen Programme nicht auf die Techniken des rein rechtlichen Gebietes beschränken sollten, sondern sie sollten auch die Ausbildung in der Ethik und eine Einführung in andere, für die richterliche Tätigkeit relevante Bereiche umfassen, wie das Management der Fälle und die Verwaltung der Gerichte, Informations-Technologie, Fremdsprachen, Sozialwissenschaften und alternative Konfliktlösungen (ADR);
- iv. dass die Ausbildung pluralistisch sein sollte, um die Aufgeschlossenheit des Richters zu garantieren und zu stärken;
- v. dass – abhängig vom Vorhandensein und der Länge einer vorhergehenden Berufserfahrung - die Ausbildung eine wesentliche Länge haben sollte, um zu vermeiden, dass sie nur eine reine Formsache ist.

29. Der CCJE empfiehlt die Praxis, einen Zeitraum für die Ausbildung gemeinsam mit den verschiedenen rechtlichen und gerichtlichen Berufen zur Verfügung zu stellen (zum Beispiel Rechtsanwälte und Staatsanwälte in Ländern, wo sie ihren Pflichten getrennt von jenen der Richter nachkommen). Diese Praxis dient voraussichtlich der Förderung der besseren Kenntnis und des gegenseitigen Verstehens zwischen Richtern und anderen Berufen.

30. Der CCJE hat auch bemerkt, dass viele Länder den Zugang zu Richterposten von einer vorhergehenden Berufserfahrung abhängig machen. Während es nicht möglich erscheint, ein solches Modell überall einzuführen, und während die Annahme eines Systems, das verschiedene Arten der Rekrutierung vereint, auch den Vorteil einer Diversifizierung des Hintergrunds der Richter hätte, ist es wichtig, dass der Zeitraum der anfänglichen Ausbildung für den Fall, dass Kandidaten direkt von der Universität gekommen sind, eine weitgehende Ausbildungszeit in einer beruflichen Umwelt umfassen sollte (Rechtsanwaltskanzleien, Gesellschaften, etc.).

IV. Fortbildung im Dienst

31. Ganz abgesehen vom Grundwissen, das sie sich vor der Übernahme ihrer Posten aneignen müssen, sind die Richter „zu einem dauernden Studium und Lernen verurteilt“

(siehe den Bericht von R. Jansen „Wie sind Richter vorzubereiten, damit sie gut qualifizierte Richter im Jahr 2003 werden“, doc.CCJE-GT(2003)3).

32. Eine solche Fortbildung ist nicht nur zufolge der Änderungen des Rechts, der Technologie und des für die Erfüllung der richterlichen Pflichten notwendigen Wissen unentbehrlich, sondern auch wegen der in vielen Ländern bestehenden Möglichkeit, dass den Richtern neue Verantwortungen zufallen, wenn sie neue Posten übernehmen. Programme im Dienst sollten daher die Möglichkeit der Fortbildung im Falle von Änderungen der Laufbahn bieten, wie ein Wechsel zwischen Straf- und Zivilgerichten, die Übernahme einer Spezial-Gerichtsbarkeit (z.B. in einem Familien-, Jugend- oder Sozialgericht) und die Übernahme eines Postens wie der Präsident einer Kammer oder Gerichtes. Ein solcher Wechsel oder die Übernahme einer derartigen Verantwortung kann vom Besuch eines entsprechenden Fortbildungsprogramms abhängig gemacht werden.

33. Während es wesentlich ist, eine Fortbildung im Dienst zu organisieren, da die Gesellschaft das Recht hat, von einem gut ausgebildeten Richter zu profitieren, ist es auch notwendig, eine Kultur der Ausbildung in die Gerichtsbarkeit einzubringen.

34. Es ist unrealistisch, dass die Fortbildung im Dienst in jedem Fall zwingend gemacht wird. Es besteht die Befürchtung, dass sie dann bürokratisch und einfach eine Formsache würde. Die vorgeschlagene Fortbildung muss attraktiv genug sein, um die Richter anzuregen, dass sie daran teilnehmen, zumal die Teilnahme auf einer freiwilligen Basis die beste Garantie für die Effizienz der Fortbildung ist. Das sollte auch dadurch erleichtert werden, dass jedem Richter bewusst ist, dass eine ethische Pflicht beibehalten und sein oder ihr Wissen aktualisiert werden muss.

35. Der CCJE unterstützt im Zusammenhang mit einer fortlaufenden Ausbildung die Zusammenarbeit mit anderen rechtlichen Berufsgremien, die für die fortlaufende Ausbildung im Hinblick auf Angelegenheiten im öffentlichen Interesse (z.B. eine neue Gesetzgebung) verantwortlich sind.

36. Er betont ferner den Wunsch nach der Veranlassung einer fortlaufenden gerichtlichen Ausbildung in einer Weise, die alle Ebenen der Gerichtsbarkeit umfasst. Immer dann, wenn dies machbar ist, sollten die verschiedenen Ebenen bei denselben Sitzungen vertreten sein und damit die Möglichkeit eines Austausches von Meinungen zwischen ihnen bieten. Das unterstützt die Überwindung von hierarchischen Tendenzen , hält alle Ebenen der Gerichtsbarkeit über die Probleme und Sorgen jeder anderen informiert und fördert eine mehr

zusammenhängende und gefestigte Betrachtungsweise in der gesamten Gerichtsbarkeit.

37. Der CCJE empfiehlt daher:

- i. dass die Fortbildung im Dienst normalerweise auf die freiwillige Teilnahme der Richter gegründet werden sollte;
- ii. dass es eine zwingende Fortbildung im Dienst nur in Ausnahmefällen geben sollte; die Beispiele könnten sein (falls das verantwortliche gerichtliche oder andere Gremium das beschließt), wenn ein Richter einen neuen Posten oder eine verschiedene Art der Arbeit oder Funktionen übernimmt oder im Falle von grundlegenden Änderungen der Gesetzeslage;
- iii. dass die Fortbildungsprogramme unter der Autorität des gerichtlichen oder anderen Gremiums, das für die anfängliche Ausbildung und die Fortbildung im Dienst verantwortlich ist, sowie von den Ausbildern und den Richtern selbst erstellt werden sollten;
- iv. dass diese Programme, unter derselben Autorität eingeführt, die rechtlichen und anderen Angelegenheiten vereinigen sollten, die sich auf die von den Richtern auszuführenden Funktionen beziehen und ihren Bedürfnissen entsprechen (siehe den obigen Absatz 27). dass die Gerichte selbst ihre Mitglieder bei der Teilnahme an Fortbildungskursen im Dienst unterstützen;
- v. dass die Gerichte selbst ihre Mitglieder bei der Teilnahme an Fortbildungskursen im Dienst unterstützen;
- vi. dass die Programme in einem Umfeld stattfinden und dieses unterstützen sollten, in dem sich die Mitglieder von verschiedenen Bereichen und Ebenen der Gerichtsbarkeit treffen und ihre Erfahrungen austauschen und gemeinsame Ansichten erlangen können;
- vii. dass – während die Fortbildung für die Richter eine ethische Pflicht ist – die Mitgliedsstaaten auch eine Pflicht haben, die finanziellen Ressourcen, die Zeit und andere, für die Fortbildung im Dienst notwendige Mittel den Richtern zur Verfügung zu stellen.

V. Bewertung der Ausbildung

38. Zur fortlaufenden Verbesserung der Qualität der richterlichen Ausbildung sollten die für die Ausbildung verantwortlichen Organe häufige Bewertungen der Programme und Methoden durchführen. Dabei sollten Stellungnahmen eine wichtige Rolle spielen, die von den Teilnehmern an Ausbildungs-Initiativen abgegeben werden und die durch geeignete Maßnahmen (Beantwortung von Fragelisten, Interviews) unterstützt werden könnten.

39. Während kein Zweifel dran besteht, die Leistung der Ausbilder zu überprüfen, ist die Beurteilung der Leistung der Teilnehmer an gerichtlichen Ausbildungs-Initiativen fragwürdiger. Die Fortbildung der Richter im Dienst kann wirklich fruchtbar sein, wenn ihre freie Interaktion nicht von Karriere-Erwägungen beeinflusst wird.

40. In Ländern, welche die Richter zu Beginn ihrer Berufskarriere ausbilden, erwägt der CCJE, dass eine Beurteilung der Ergebnisse der anfänglichen Ausbildung notwendig ist, um die beste Ernennung zur Gerichtsbarkeit sicherzustellen. Im Gegensatz dazu werden in Ländern, die ihre Richter aus der Schicht von erfahrenen Rechtsanwälten auswählen, objektive Beurteilungsmethoden vor der Ernennung angewendet, wobei die Ausbildung erst stattfindet, nachdem die Kandidaten ausgewählt worden sind, sodass in diesen Ländern eine Beurteilung während der anfänglichen Ausbildung nicht angebracht ist.

41. Es ist dennoch wichtig, dass für den Fall, dass Kandidaten einer Bewertung unterzogen werden, ihnen rechtliche Sicherheiten zukommen, die sie gegen eine Willkür bei der Beurteilung ihrer Arbeit schützen. Im Falle von Staaten, welche die provisorische Ernennung von Richtern durchführen, sollte auch ihre Entfernung aus dem Amt am Ende der Ausbildungszeit unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Sicherheiten stattfinden, welche für die Richter anwendbar sind, deren Entfernung aus dem Amt ins Auge gefasst wird.

42. In Ansehung der obigen Ausführung empfiehlt der CCJE:

- i. dass die Ausbildungsprogramme und Methoden häufigen Beurteilungen durch die Organe unterzogen werden sollten, die für die gerichtliche Ausbildung verantwortlich sind;
- ii. dass grundsätzlich die Teilnahme an Ausbildungsinitiativen für Richter keiner qualitativen Beurteilung unterliegen sollte; ihre Teilnahme an sich könnte aber – objektiv betrachtet – für berufliche Beurteilungen der Richter berücksichtigt werden;
- iii. dass die Qualität der Leistung der Auszubildenden dennoch beurteilt werden sollte, wenn eine solche Beurteilung durch den Umstand erforderlich ist, dass in einigen Systemen die anfängliche Ausbildung eine Phase des Rekrutierungsprozesses ist.

VI. Die europäische Ausbildung der Richter

43. Unbeachtlich der Art ihrer Pflichten kann kein Richter das europäische Recht ignorie-

ren, seien es die Europäische Menschenrechtskonvention oder andere Konventionen des Europarates oder der Vertrag der Europäischen Union und die die sich daraus ergebende Gesetzgebung, weil sie es direkt in den Fällen anwenden müssen, die zu ihnen kommen.

44. Zur Förderung dieses wesentlichen Aspekts der Pflicht der Richter erwägt der CCJE, dass die Mitgliedsstaaten nach der Stärkung des Studiums des Europarechts in den Universitäten auch seinen Einschluss in die für die Richter vorgeschlagenen anfänglichen Ausbildungsprogramme und Fortbildungsprogramme im Dienst mit besonderem Bezug auf die praktischen Anwendungen bei der täglichen Arbeit fördern sollten.

45. Er empfiehlt auch die Verstärkung des europäischen Netzwerks für den Austausch von Informationen zwischen Personen und Einrichtungen, die mit der Ausbildung von Richtern betraut sind (Netzwerk von Lissabon), wodurch die Ausbildung in Angelegenheiten des gemeinsamen Interesses und die Rechtsvergleichung gefördert wird, und diese Ausbildung sollte sowohl den Ausbildern als auch den Richtern selbst angeboten werden. Das Funktionieren dieses Netzwerks kann nur dann wirksam sein, wenn es jeder Mitgliedsstaat unterstützt, insbesondere durch die Schaffung eines verantwortlichen Gremiums für die Ausbildung der Richter, wie das im obigen Absatz II dargelegt wurde, sowie durch eine pan-europäische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

46. Des weiteren erwägt der CCJE, dass die Zusammenarbeit bei anderen Initiativen mit dem Ziel, die Institutionen für die Ausbildung der Richter in Europa zusammen zu bringen, insbesondere innerhalb des Europäischen Netzwerks für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN), effektiv zu einer größeren Koordination und Harmonisierung der Programme und Methoden der Ausbildung von Richtern auf dem ganzen Kontinent beitragen kann.